

Bundesratsbeschluss

über die Allgemeinverbindlicherklärung des Reglements Berufsbildungsfonds Schreiner des Verbands Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten (VSSM)

vom 29. Juni 2005

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 60 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹ (BBG),

beschliesst:

Art. 1

Der Berufsbildungsfonds Schreiner des Verbands Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten (VSSM) gemäss dem Reglement vom 28. Oktober 2004² wird allgemein verbindlich erklärt.

Art. 2

¹ Durch den Berufsbildungsfonds werden Grundleistungen finanziert, die der VSSM für die berufliche Grundbildung erbringt.

² Es sind dies konkret:

- a. Unterhalt und Fortentwicklung eines umfassenden Systems der Grundbildung;
- b. Aufsicht über und Fortentwicklung von Evaluations- und Prüfungsverfahren;
- c. Nachwuchswerbung und Nachwuchsförderung;
- d. Massnahmen zur Gewinnung eines geeigneten Nachwuchses der Grundbildung;
- e. Beiträge für die Teilnahme an nationalen und internationalen Berufswettbewerben.

Art. 3

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt räumlich für die Kantone Zürich, Bern (ausgenommen die Bezirke Courtelary, Moutier, La Neuveville), Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Tessin, für das deutschsprachige Oberwallis

¹ SR 412.10

² Der Text dieses Reglements ist im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 1. Juli 2005 veröffentlicht.

(umfassend die sechs Bezirke Goms, Östlich Raron, Westlich Raron, Brig, Visp und Leuk) und für Deutsch-Freiburg (umfassend die drei Bezirke Saanen-Sense, Seebezirk und Jaun).

² Das Reglement nach Artikel 1 gilt unmittelbar für alle Betriebe, die Schreinererzeugnisse oder Erzeugnisse verwandter Berufszweige herstellen.

Art. 4

¹ Jeder Betrieb, der in einer Branche nach Artikel 3 Absatz 2 tätig ist, ist verpflichtet, seinen Beitrag an den Berufsbildungsfonds Schreiner zu bezahlen.

² Die Fondsbeiträge setzen sich zusammen aus einem Grundbeitrag und aus einem zusätzlichen Beitrag gemäss der gesamten Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der branchentypischen Berufe; davon ausgenommen sind die Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften sowie das kaufmännische Personal und Lernende.

³ Es gelten folgende Ansätze:

- a. Grundbeitrag für alle Betriebe: Fr. 230.–/Jahr
- b. Beitrag pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter: Fr. 19.–/Jahr

Art. 5

Über den Einzug und die Verwendung der Beiträge ist gemäss Artikel 60 BBG und Artikel 68 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003³ Rechenschaft abzulegen.

Art. 6

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

² Die Allgemeinverbindlicherklärung ist unbefristet.

³ Sie kann vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie widerrufen werden.

29. Juni 2005

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Samuel Schmid

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

³ SR 412.101